BUND
FREUNDE DER ERDE
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deuschland e.V.

Kreisgruppe Burgenlandkreis, Vorstand BUND KG BLK,
mobil 0177 24 33 235 o. 0157 874 340 18
Th. Kuhlbrodt thomas.kuhlbrodt@kabelmail.de;
D. Harnisch diana-harnisch@t-online.de,
W.Gotthelf wolfgang.gotthelf@t-online.de

Tel. 0391- 56 30 78 - 0
Fax 0391 – 56 30 78 - 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

Wenzel & Drehmann P-E-M GmbH
Frau Laura Winkler

Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Weißenfels/Magdeburg, der 11. 08. 2024

Vorab Mail an:
Winkler@wenzel-drehmann-pem.de, info@wenzel-drehmann-pem.de
rathaus@stadt-Luetzen.de, bauamt@stadt-luetzen.de
Umweltamt BLK <umweltamt@blk.de>, info@bund-sachsen-anhalt.de,
christian.kunz@bund-st.de

Stellungnahme im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für Teilräume des Stadtgebietes Lützen

Sehr geehrte Frau Winkler,
sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst möchten wir uns für die gewährte Verlängerung des Abgabetermins für eine Stellungnahme zur 1. Änderung des FNP der Stadt Lützen bedanken.
Als im Land Sachsen Anhalt und im Burgenlandkreis tätige Umweltschutz - Organisationen gemäß § 3 UmwRG sehen wir es als unsere gemeinsame Aufgabe an, im Zuge solcher Stellungnahmen auf die Umsetzung gesetzlicher Regeln zur Einhaltung von umwelt- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen. Dazu gehören auch schwerwiegende Eingriffe, die den nachhaltigen Schutz unserer Landschaft und den Erhalt unserer perspektivisch zu sichernden Lebensgrundlagen, wie z. Bsp. die Landwirtschaft betreffen. Entsprechende zu beachtende Grundsätze und Hinweise können Sie unserer Stellungnahme entnehmen. Zum Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zum Antragsumfang und zur Ausgangssituation

BUND
FREUNDE DER ERDE
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deuschland e.V.

Tel. 0391- 56 30 78 - 0
Fax 0391 – 56 30 78 - 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

Nach vorliegender Begründung verfügt die Stadt Lützen seit dem 22. 10. 2018 über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) über ihr gesamtes Stadtgebiet, d. h. unter Einschluss der nach der Gemeindegebietsreform von 2011 eingegliederten Vielzahl bisheriger eigenständigen Gemeinden (11). Ein im Jahr 2018 in Kraft getretener FNP hat daher bereits Entwicklungstentenzen in den Ortschaften berücksichtigt bzw. berücksichtigen können. Der Beschluss zu einer 1. Änderung des FNP wurde bereits im Oktober 2021 also 3 Jahre später gefasst. Daher klingt es wenig glaubwürdig, wenn in der Begründung von Entwicklungen, die seit 2018 über ein ausgewiesenes Maß hinausgegangen sind, gesprochen wird. Solche Entwicklungen finden üblicher Weise im Laufe von 1 - 2 Jahrzehnten statt. Der perspektivische Bedarf an Wohnraum zum Zeitpunkt des FNP von 2018 sollte daher bekannt gewesen sein. Vielmehr scheint die Zielrichtung der jetzt vorgelegten 1. Änderung zu sein, unbedingt einen Nachweis für die Inanspruchnahme von zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlichen Böden zu erbringen, ohne die jeweiligen innerörtlichen Ressourcen berücksichtigen zu müssen. Dass die beigefügten Statistiken zur Auslastung vorhandener Flächen für Wohnen und Gewerbe als Begründung einer vom BLK gewünschten Beteiligung der Stadt Lützen am Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes (IKIG) an der A9 bei Weißenfels dienen sollen, darauf lassen die Aussagen zum Ortsprofil Zorbau und zum Strukturwandel (Pkt 1.11.1) schließen.

Damit wird durch Lützen eine ähnliche Strategie wie zuvor durch die Stadt Teuchern verfolgt, in einer 1. Änderung des FNP mit Schwerpunkt Wohnen, Gewerbe und Umwelt bereits eine Festlegung zum IKIG, als rahmensetzende Selbstbindung herbeizuführen.

Die landwirtschaftlichen Flächen von über 400 ha sollten auch in Zukunft der menschlichen Ernährung dienen. Unsere Umweltschutzorganisation stimmt völlig mit dem Landes-Entwicklungs-Plan (LEP) von 2010 überein, dessen Wortlaut unter **G 122** vollständig in Teil A (S.17) übernommen worden ist.

In der Begründung zum Vorentwurf der 1. Änderung des FNP fehlt jede erkennbare Beteiligung der Ortschaften und deren Hinweise für den speziellen Bedarf zum vorgesehenen Planungshorizont bis zum Jahr 2035. Damit liegen auch keine Bezugnahmen auf deren Kenntnisse und Wünsche für die Ortsentwicklung vor. Ohne eine solche, mit den jeweils zuständigen

BUND
FREUNDE DER ERDE
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deuschland e.V.

Tel. 0391- 56 30 78 - 0
Fax 0391 – 56 30 78 - 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

Ortsbürgermeistern und Ortschaftsräten durchgeführten Ermittlungen, ergeben sich erhebliche Defizite des im Ortsrecht verankerten Mitspracherechts gemäß Kommunalverfassung LSA.
Hinweisen möchten wir darauf, dass der erst im Entwurf vorliegende neue Landesentwicklungsplan (LEP) für Sachsen Anhalt für diesen Vorentwurf zum FNP nicht in Frage kommt. Neben den in der Begründung zum Vorentwurf aufgeführten übergeordneten Planwerken sollten noch die Pläne der Mibrag (Tagebauneuaufschluss im Lützener Gebiet), die Pläne/Auswirkungen der durch das Stadtgebiet führenden Stromtrasse Süd-Ost-Link (SOL) und die Pläne zum Bau und Betrieb von Deponien DK I und DK II mit den entsprechenden Auswirkungen auf Lützen und seine Bürger betrachtet werden.
Der auf das Stadtgebiet Lützen entfallene Teil des Länderübergreifenden Regionalen Entwicklungskonzeptes (LÜREK) aus dem Jahr 2021 bezieht Lützen als Teil der Bergbaufolgelandschaft Profen ein, mit dem Entwicklungsleitbild einer "grünen" Vernetzung und Schaffung eines attraktiven Lebensumfeldes. Basis dieser Planung ist die begrüßungswerte und möglichst zeitnahe Einstellung der Braunkohlenförderung im Gebiet Profen.
Sollten Bezugnahmen/Aussagen aus dem neuen LEP - Entwurf für den Vorentwurf der 1. Änderung des FNP verwendet worden sein (z. Bsp. für IKIG), so halten wir dies für unzulässig.
Die für die 1. Änderung des FNP berücksichtigten maßgeblichen überregionalen Ziele und Grundsätze sind zu erweitern (Forderung nach Einstellung der Braunkohlenförderung Profen, Aufgabe der Planung für den Tagbauneuaufschluss Lützen, Kritik anPlanungen zu SOL, keine neuen Deponien)
Die vorliegende 1. Änderung des FNP ohne Nachweis einer Berücksichtigung des in der Kommunalverfassung LSA verankerten Mitspracherechtes der Ortschaften ist nach unserer Meinung nicht statthaft und erfordert daher eine generelle Neufassung.
Hinweise und Festlegungen zur 1. Änderung des FNP, die das IKIG betreffen, sind wegen der damit einhergehenden vorgezogenen Selbstbindung aus dem Vorentwurf herauszunehmen, da bisher weder die noch in Arbeit befindliche Machbarkeitsstudie mit den finanziellen Risiken vollständig vorliegt, noch eine umfassende Bürgerbeteiligung mit Anhörung von Betroffenen bisher erfolgt ist.

BUND
FREUNDE DER ERDE
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deuschland e.V.

Tel. 0391- 56 30 78 - 0
Fax 0391 – 56 30 78 - 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

2. Zu Inhalten der Planänderung

2.1 Allgemeine Hinweise

Im Vorentwurf Teil A wird im Kapitel ab Seite 30 zum Regionalen Entwicklungsplan von 2010 (REP) auf eine Änderung Bezug genommen (**Z 57**), mit einer Festlegung auf eine Industrieansiedlung an der A9 bei Weißenfels, ohne dies näher zu begründen (Rechtsgrundlage). Diese Aussage steht diametral zur Feststellung auf Seite 24, dass landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich der Nahrungsbeschaffung zur Sicherung unserer Lebensgrundlage erhalten bleiben müssen. Immerhin handelt es sich um eine geplante Versiegelung von über 400 Hektar Ackerland mit der Bodenwertzahl 90, also einen der besten Böden überhaupt.

Als Bund für Umwelt- und Naturschutz haben wir bereits mehrfach auf die Folgen solchen ungehemmten Zugriffs auf wertvolle landwirtschaftliche Flächen hingewiesen.

Herr Kunz, Geschäftsführer des BUND LV LSA sagte dazu: "Leider scheint bei den Planern und in der Politik nicht angekommen zu sein, dass wir bereits seit Jahrzehnten die Erde übernutzen. Der einfache Weg der Neuausweisung auf der grünen Wiese oder den schwarzen Acker kommt uns teuer zu stehen."

Hinzuweisen ist auf die fehlende Prüfung der Konformität mit der europäischen Bodenrichtlinie. Der EU - Umweltkommissar Virginijus Sinkevičius sagte dazu: „Die Art und Weise, wie wir Land nutzen, ist entscheidend. Sie kann Fortschritte bei der Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt und des Klimawandels entweder gefährden oder fördern. Zudem sind gesunde Böden wichtig für die Ernährungssicherheit in der EU und darüber hinaus.“

Das neue EU Recht enthält Regeln und Festlegungen für eine nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung von Böden. Leider fehlen jegliche Hinweise und Begründungen zu der Abweichung vom EU Recht in den vorliegenden Begründungen zur 1. Änderung des FNP. Dies gilt auch für alle übrigen neuen Flächenausweisungen für Wohnen und Gewerbe für die Stadt Lützen selbst und deren Ortschaften.

2.2 Teilgebietsentwicklungsprogramme (TEP), Schwerpunkte

2.2.1 Braunkohlebergbau

BUND
FREUNDE DER ERDE
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deuschland e.V.

Tel. 0391- 56 30 78 - 0
Fax 0391 – 56 30 78 - 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

Hinweise auf das seitens der Bundesregierung beschlossene Ende der Braunkohlenverstromung im Jahr 2035, vorzugsweise bereits im Jahr 2030 fehlen.
Damit sollte bereits im Vorentwurf zur 1. Änderung des FNP Lützen mit Planungshorizont bis 2035 auch eine Erklärung für das Ende jedweder Planungen zu einem Tagebau Lützen enthalten sein.
Eine stoffliche Nutzung von Braunkohle aus einem möglichen Abbaugebiet Lützen ist wegen der schlechten Qualität (schwefelhaltige Salzkohle) kaum möglich. Mit einer solchen Absage werden zugleich auch Ängste von betroffenen Bürger genommen und Perspektiven für deren weitere Lebensgestaltung in einem lebenswerten Umfeld in der Region um Lützen aufgezeigt.
Einer geplanten Erweiterung des Braunkohleabbaugebietes Profen (südlicher Teil des FNP Lützen mit Ortschaft Muschwitz) ist unter den genannten Prämissen (Kohleausstieg möglichst 2030) abzulehnen und diese Ablehnung neu in den FNP Lützen aufzunehmen..
Dass es im Planungsraum Lützen wegen der räumlichen Lage und lokaler Unternehmen eine enge Beziehung und gewachsene Identifikation mit der Montanwirtschaft gibt (Aussage Teil A, Seite 43) ist unserer Meinung nach zweifelhaft, das genaue Gegenteil ist der Fall, wie entsprechende Protestplakate im Bereich Lützen zeigen. Bei einem Referendum zur Bürgermeisterwahl stimmten 87 % der Bürger gegen einen Tagebau Lützen.
Ebenso gibt es im Vorentwurf keinen Nachweis eines Zusammenhanges der Stadt Lützen mit erheblichen Strukturwandelprozessen im mitteldeutschen Bergbaurevier. Selbst in den eigentlich betroffenen Kommunen, wie Hohenmölsen und Teuchern, lässt sich aktuell eine Erheblichkeit nicht mehr nachweisen, da eine Neuorientierung von ehemals im Bergbau Beschäftigten längst vollzogen ist.

2.2.2 Rohstoffgewinnung/Kiesabbau
Bei beiden ausgewiesenen Standorten (Lösau und Nellschütz) ist ein Ende der Kiesgewinnung wegen Erschöpfung der ausgewiesenen Abbaufelder in Sichtweite (max. 2030). *Die vom Landesamt für Geologie und Bergwesen getroffenen Festlegungen zur Renaturierung sind einzuhalten. Dies betrifft*

BUND
FREUNDE DER ERDE
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deuschland e.V.

Tel. 0391- 56 30 78 - 0
Fax 0391 – 56 30 78 - 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

insbesondere die notwendigen Verfüllungen mit Erdaushub bzw. ausschließlich Stoffe mit mineralischen Ursprungs.

2.2.3 Standorte für Kultur und Denkmalpflege
Den Ausführungen im Teil A des Vorentwurfs (Seite 28) wird zugestimmt. Wir bitten um Beachtung, dass die Stadt Lützen mit der Gustav-Adolf-Gedenkstätte und der historischen Innenstadt gemäß REP zu den regional bedeutsamen Standorten für Kultur und Denkmalpflege gehört. Entsprechend muss es bei innerörtlichen Planungen einen sensiblen Umgang mit diesen Kulturgütern geben.
Von daher verbietet es sich z. Bsp. ein Einkaufszentrum im historischen kleinen Schlosspark zu planen und damit diesen Ort des Gedenkens dauerhaft zu beschädigen. Ein entsprechender Hinweis ist in den neuen FNP aufzunehmen.

2.2.4 Bedarfsentwicklung Wohnen
Dazu wird im Teil A der Begründung zum Vorentwurf auf Seite 43 wiederum versucht einen Zusammenhang der Stadt Lützen mit Strukturwandelprozessen im Mitteldeutschen Braunkohlenrevier herzustellen, in dem auf enge Beziehungen und gewachsene Identifikation mit der Montanwirtschaft verwiesen wird, ohne diese abstrakte Aussage stichhaltig zu begründen.
Da Lützen keine zentrale Funktion wahr nimmt, soll nach dem LEP nur eine Ausweisung von Bauflächen für die Bevölkerungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung/Eigenbedarfs statt finden. Dies entspricht nach unserer Einschätzung auch den überwiegenden Interessen der Einwohner von Lützen und zugehörigen Ortschaften. Der Bedarfsanalyse ist ein sinkende Bevölkerungszahl von 2010 bis 2022 von 17 % zu Grunde gelegt. Auch für den nachfolgenden Zeitraum bis 2031 wird ein Absinken der Bevölkerungszahl prognostiziert (ca. 19%). Als Fazit wird festgestellt, dass sich der Bedarf für 2035 am aktuellen Bestand abbilden lässt, dennoch ein Bedarf bzw. Nachfrage nach Baustellen speziell für Einfamilienhäuser (EFH) besteht (2017 - 2022 = 42 EFH). Diesem Bedarf von durchschnittlich 8 EFH sollte die vorliegende 1. Änderung des FNP auch Rechnung tragen. Allerdings sollten EFH vorzugsweise Baulücken, Abrissstandorte bzw. Ersatzbauten als potentiellen Bauplatz nutzen. Bauen auf der grünen Wiese oder gar in bewaldeten Lagen ist zu vermeiden, bestenfalls als Abrundung von Ortslagen

BUND
FREUNDE DER ERDE
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deuschland e.V.

Tel. 0391- 56 30 78 - 0
Fax 0391 – 56 30 78 - 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

Es sollten in allen Ortschaften potentielle Bauplätze für EFH geben bzw. geschaffen werden, die errechnete Bedarfsermittlung muss dabei durch Hinweise der Gemeindevertretungen bzw. Ortsbürgermeister ergänzt werden. Bei den Neuausweisungen sind die Kernstadt und alle Ortsteile gleichermaßen zu berücksichtigen.

2.2.5 Bedarfsentwicklung gewerbliche Bauflächen
Über die Auslastung von in Bebauungsplänen festgesetzten Industrie- und Gewerbegebieten soll die Tabelle 13 Auskunft geben. Dabei werden unzulässigerweise auch die vom Bergrecht erfassten Flächen aufgeführt, die schon durch die Bewilligung 100% erreicht haben. Eine reale Recherche nach nicht ausgelasteten Flächen mit der Möglichkeit zur gewerblichen Nutzung liegt ebenso wenig vor, wie eine Erfassung von Altindustriestandorten.
Der vorliegende Vorentwurf ist damit lückenhaft und stellt letztlich auf eine konstruierte Notwendigkeit für ein über 400 Hektar großen Industrie- und Gewerbegebiet an der A9 ab (siehe Hinweise zu IKIG, Pkt. 1). Es steht zu befürchten, dass ein zu entwickelnder großflächiger Industriepark an der A9 für die Stadt Lützen eher negative Folgen für den Erhalt ihres wirtschaftlichen Status haben wird.
Keinesfalls wird die beabsichtigte Zielstellung der Stadt Lützen, Arbeitsplätze vor Ort zu erhalten, erreicht werden. Mit einer Beteiligung an einem Zweckverband, in dem die Stadt Lützen einen sehr geringen Anteil hat, geht die Stadt Lützen ein unverhältnismäßig großes Risiko ein, mit möglichen nicht überschaubaren finanziellen Belastungen für künftige Generationen.

2.2.6 Sonstige Planungsschwerpunkte
Den im Teil A ab Seite 36 genannten Schwerpunkten bzw. relevanten Themen ist zuzustimmen. Dabei geht es um grüne Vernetzungen, Renaturierungen und Ausweisung von Retentionsflächen zur Schaffung eines attraktiven Lebensumfeldes. Bezüglich Flächennutzung wird als Schwerpunkt die Revitalisierung und Qualifizierung von Altindustriestandorten sowie die Erweiterung und Ausbau von bereits bestehenden Industrie- und Gewerbestandorten genannt. Diese aufgeführten wesentlichen Bestandteile des REP wurden auch in das Regionale Entwicklungskonzept (REK) der Stadt Lützen übertragen . Dem ist generell zu zustimmen. Das 2016 bestätigte

BUND
FREUNDE DER ERDE
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deuschland e.V.

Tel. 0391- 56 30 78 - 0
Fax 0391 – 56 30 78 - 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

Integrierte Entwicklungskonzept (IEK) der Stadt Lützen bestätigt diese Zielsetzung mit den Schwerpunkten, Lebensqualität, Daseinsfürsorge und Sicherung des kulturellen Erbes.
Bei einer konsequenten Beachtung dieser Prämissen verbietet sich eine Beteiligung der Stadt Lützen an der IKIG Planung mit dem Ergebnis, über 400 Hektar besten Ackerlandes dauerhaft zu versiegeln, von selbst.
Leider finden sich zum REP/IEK Schwerpunkt, einer vorrangigen Nutzung von allen vorhandenen Altindustriestandorten und aller bereits bestehenden Industrie- und Gewerbestandorte, im Änderungsentwurf keine Hinweise für konkrete Recherchen und Umsetzungen. Eine entsprechende Ergänzung ist daher dringend erforderlich.

3. Inhalte der Planänderung (ortsbezogene Änderungsbereiche-AEB)
Hinweise auf eine Beteiligung der einzelnen Ortschaften bzw. deren kommunalen Vertreter sind der Begründung/Ausführungen (Teil A) zu den Änderungsbereichen nicht zu entnehmen. Damit ist nicht ersichtlich, ob einer Planänderung als solche zugestimmt worden ist und ob die beschriebenen Auswirkungen der Planänderung von der Gemeindevertretung auch so gesehen werden. Auch wenn einzelne Maßnahmen nur administrativen Charakter tragen bzw. bereits vollzogene Entwicklungen planungsrechtlich neu geordnet werden, sollte eine solche Zustimmung generell vorliegen.
Der vorliegende Entwurf ist daher zu überarbeiten bzw. durch den Nachweis einer Zustimmung durch die Ortschaften zu ergänzen (Mitwirkungsrecht)

Zu AEB Michlitz Rö - Mi - 1
Bezüglich AEB Michlitz werden bereits unter dem Pkt. Hinweise auf die Unzulässigkeit einer Bebauung innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) hingewiesen. Als BUND lehnen wir jegliche Bebauung innerhalb eines LSG ab. Sollte bereits eine bauliche Entwicklung stattgefunden haben, ist auch ein Rückbau in Betracht zu ziehen.
Vor einer Ausweisung als gemischte Baufläche oder gar einer weiteren Bebauung ist auf jeden Fall eine mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Umweltverträglichkeitsstudie (UVP) bzw. eine naturschutzrechtliche Fachplanung mit den Auswirkungen auf Natur und

BUND
FREUNDE DER ERDE
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deuschland e.V.

Tel. 0391- 56 30 78 - 0
Fax 0391 – 56 30 78 - 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

Umwelt vorzulegen und ein Planungsverfahren unter Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (TöB) durchzuführen.

Zu AEB Zo - Zo - 1:

Hinweisen möchten wir auf den AEB Zorbau (Zo-Zo-1), dass es sich bei der nunmehr ausgewiesenen Mischgebietsfläche um ein ehemaliges Friedhofsgelände handelt. Die ehemals vorhanden altertümlichen Grabanlagen und ein verwilderter Park wurden bereits in den 1990er Jahren beseitigt.

Auf Grund der Nähe zur historisch wertvollen Kirche sind archäologische Funde zu erwarten.

Zu AEB - L 1:

Eine neue Ausweisung der südlich von Lützen gelegenen 26,6 Hektar großen Fläche als neues Gewerbegebiet wird grundsätzlich abgelehnt.

Auch hier geht es um eine Versiegelung wertvollster landwirtschaftlicher Fläche. Auf entsprechende in vorliegender Stellungnahme dazu verfassten Standpunkte wird hingewiesen.

Zu AEB - L 2 und L 3:

Einer Umwidmung von Teilflächen von Wohnen auf Mischgebiet wird nicht zugestimmt, da dies mit erheblichen Verlusten der Lebensqualität einhergeht. Im Einzelnen sind dies eine höhere zulässige Lärmbelastung, Zunahme von gewerblichen Verkehr und damit eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität aller Anlieger.

Zu AEB St - St 2

Einer Neuausweisung eines ca. 4 Hektar großen neuen Gewerbegebietes, dass *sich nördlich an das ausschließlich zum Wohnen genutzte Kerngebiet der Ortschaft Starsiedel anschließt, wird grundsätzliche wegen einer erheblichen Verschlechterung der Lebensqualität aller Starsiedler Einwohner abgelehnt. Die Einstufung der Otschaft als Mischgebiet stammt aus einer Zeit als noch einzelne Landwirtschaftsbetriebe in der Ortslage gab, sie ist längst überholt und eine Umwidmung in Wohnen dringen angeraten.*

3. Umweltschutzbericht

Den Dokumenten zur Vorplanung einer 1. Änderung des FNP der Stadt Lützen ist ein umfangreicher Umweltschutzbericht (Teil B des Vorentwurfs) beigefügt. Leider enthält dieser Bericht im wesentlichen nur standardisierte Angaben zu gesetzlichen Regeln, allgemein verfügbaren Beschreibungen zur

BUND
FREUNDE DER ERDE
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deuschland e.V.

Tel. 0391- 56 30 78 - 0
Fax 0391 – 56 30 78 - 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

landschaftlichen Einordnung des gesamten Stadtgebietes, inklusive Ortschaften mit seinen Gewässern und der anzutreffende Flora und Fauna.
Eine konkrete Begehung bzw. Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt und vorhandener Biotopstrukturen mit Protokollierung von Ergebnissen, nach Jahreszeit geordnet, hat offensichtlich nicht stattgefunden.
Gleiches gilt bezüglich Erfassung von Gewässern inklusive Grundwasser. Leider ist bekannt, dass solche allgemeinen Daten (LAU oder Literatur) nur wenig über örtliche Besonderheiten aussagen. Die im Vorentwurf aufgeführten Teil - Änderungen sind von der Fläche her überschaubar, daher wäre eine Begutachtung und Protokollierung vorgefundener Ergebnisse nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich gewesen. Von daher erübrigt sich eine Kommentierung der vom Landesamt für Umweltschutz herausgegeben Schriften und Analysen. Damit ergibt sich aber die Notwendigkeit bei konkreteren Planungen, die den FNP als Basis haben, dass Darlegungen zur Umweltprüfung generell nicht auf solchen diffusen Aussagen beruhen dürfen. Die in Tabellenform beigefügten Übersichten zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung reichen daher bei Weitem nicht aus.
Generell ist bei Flächenausweisungen die landwirtschaftlich genutzt werden oder Gehölzstrukturen enthalten, wegen der negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt, die Notwendigkeit einer Bebauung zu prüfen. Dazu bitten wir um Beachtung unserer Hinweise zu Alt- bzw. Abrissstandorten. Den unter Punkt 6 des Umweltberichtes aufgeführten Maßnahmen zur Minimierung bzw. Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wird vollinhaltlich zugestimmt. Entsprechende konkrete Festlegungen müssen Inhalt eines FNP sein. Das unter Punkt 7 benannte erforderliche Monitoring zu Umweltauswirkungen des FNP (Kontrolle ausgewiesener Flächen) muss mit der Festlegung von konkreten Terminkontrollen und Verantwortlichkeiten für die Durchführung ergänzt werden.
Im geänderten FNP sind deshalb für alle weiteren Planungsebenen umfassende Umweltprüfungen mit Erfassung und Kartierung von Flora und Fauna zu fordern. Diese Erfassungen müssen sich nach Jahreszeiten und Lebenszyklus richten. Für die Ausweisung von Standorten für die Wohnbebauung sind Baulücken und Altlasten/Abrissgebäude an Stelle von Landwirtschaft oder vorhandener Gehölzstrukturen vorzugsweise zu nutzen.

BUND
FREUNDE DER ERDE
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deuschland e.V.

Tel. 0391- 56 30 78 - 0
Fax 0391 – 56 30 78 - 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

4. Zusammenfassung

Der vorliegende Vorentwurf zur 1. Änderung des FNP der Stadt Lützen entspricht in einer ganzen Reihe von Punkten nicht den daran zu stellenden Erwartungen und wird vom BUND abgelehnt.

Wichtige Betrachtungen, Prüfungen und Aussagen/Stellungnahmen fehlen.
Grundsätzlich ist zu bemängeln, dass die Stadt Lützen bereits 3 Jahre nach Erarbeitung und Beschluss eines Flächennutzungsplanes erneut an einer solch umfassenden und finanziell aufwändigen Änderung arbeiten lässt, was jedoch in der Verantwortung der Kommunalpolitiker liegt.
Durch die im Planentwurf gezielt angebrachten Hinweise auf das Inter-Kommunale-Gewerbegebiet soll mit Beschluss einer Änderung des FNP bereits vorab eine rahmensetzende Selbstbindung erreicht werden, ohne dass zum Beispiel eine prüffähige Machbarkeitsstudie vorliegt. Diese muss klare Aussagen über die finanziellen Belastungen der Stadt Lützen bei einem Betrieb des IKIG enthalten, insbesondere für den Fall des Scheiterns. Alle Hinweise zum IKIG sind daher aus dem Vorentwurf zu entfernen.

Zu den wesentlichsten Mängeln gehört:

Der Vorhabenbegründung sind keine schlüssigen Hinweise zu entnehmen, weshalb so kurze Zeit nach in Kraft treten des FNP eine Änderung notwendig ist.
Eine rahmensetzende Selbstbindung für das IKIG ist im weiteren Verfahren zur 1. Änderung des FNP nicht fortzuführen (Streichung entspechender Textpassagen). Wegen möglicher negativer Folgen für Lützen durch das IKIG sind gesonderte Planverfahren erforderlich.
Keine Berücksichtigung des in der Kommunalverfassung LSA verankerten Mitspracherechtes der Ortschaften
Eine Prüfung von Alternativstandorten, insbesondere von Industriebrachen, Abrisshäusern bzw. -quartieren wurde nicht durchgeführt.
Auf Grund der politischen Festlegungen zum Ende der Braunkohlenverstromung muss im FNP eine Erklärung für das Ende jedweder Planungen zu einem Tagebau Lützen festgeschrieben werden. Dies gilt auch für Planungen zur Erweiterungen von Abbauflächen des Tagebaues Profen in Richtung Starsiedel, Muschwitz. In der Vorhabenbeschreibung fehlen Begründungen, weshalb gegen

BUND
FREUNDE DER ERDE
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deuschland e.V.

Tel. 0391- 56 30 78 - 0
Fax 0391 – 56 30 78 - 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

die EU Bodenschutzrichtlinie verstoßen werden soll (Versiegelung hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche, siehe Kommentar zu AEB Teilflächen).
Der Nachweis einer erheblichen Betroffenheit der Stadt Lützen durch Strukturwandelprozesse im mitteldeutschen Bergbaurevier fehlt.
Die landesplanerischen Festlegungen zum Schutz von Kulturgütern in der Lützener Kernstadt sind strikt zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in den neuen FNP aufzunehmen.
Bedarfsermittlungen für potentielle Bauplätze von EFH nur in Zusammenarbeit (Hinweise) mit Gemeindevertretungen bzw. Ortsbürgermeistern.

Weitere Ablehnungsgründe bitten wir den einzelnen Themenabschnitten (kursives Schriftbild) zu entnehmen.

Wir bitten um komplette Überarbeitung des Vorentwurfs zur 1. Änderung des FNP Lützen unter Berücksichtigung der aufgezeigten Mängel.

Für erforderliche Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unserer Stellungnahme unter Diana Harnisch, Sorbenaue 42, 06686 Lützen, OT Gerstewitz

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Kuhlbrodt Diana Harnisch Wolfgang Gotthelf

Vorstand der Kreisgruppe Burgenlandkreis des BUND LV Sachsen Anhalt